

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

### **Erweiterung einer Milchviehanlage in Steinheuterode bei Heilbad Heiligenstadt**

Die **Kleine Anfrage 3044** vom 26. April 2013 hat folgenden Wortlaut:

Ein in Steinheuterode ansässiges Agrarunternehmen hat die Erweiterung einer bestehenden Rinderhaltungsanlage in Steinheuterode beantragt. Zu den eingereichten Planungen, die in einem öffentlichen Anhörungsverfahren 2012 ausgelegt wurden (der erste Erörterungstermin im Jahr 2010 wurde kurzfristig abgesagt und die Unterlagen 2012 neu ausgelegt), gehört ein Immissionsgutachten, das nach Auffassung des Fragestellers eine Reihe von Widersprüchen aufweist. Auch ein Erörterungstermin am 17. Oktober 2012 konnte aus Sicht des Fragestellers weder zur Klärung dieser Widersprüche noch zur Antwort auf weitere Fragen beitragen.

Hinzu kommt der Umgang der zuständigen Behörden mit Einwenderinnen und Einwendern aus der Region, der nach Auffassung des Fragestellers einen nicht konsistenten Umgang der zuständigen Behörden mit der Ausführung des Informationsfreiheitsgesetzes offenbart.

Nach der zweiten Auslegungsphase wurden Unterlagen den Einwenderinnen und Einwendern kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Dies geschah laut Kostenbescheid des Landratsamts Landkreis Eichsfeld aufgrund eines Antrags nach Umwelt-Informationsgesetz vom 15. Oktober 2012 durch einen Einwender, obwohl nach Kenntnis des Fragestellers der Antrag durch den Einwender nie gestellt worden war.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieso durfte ein Gutachten über Geruchsimmissionen im Wohnbereich von Steinheuterode, das im Immissionsgutachten des Antragstellers erwähnt wurde, beim Umweltamt des zuständigen Landkreises nur eingesehen, aber nicht kopiert werden (bitte Begründung mit Hinweis auf relevante Paragraphen)?
2. Wieso durften die in der Verwaltungsgemeinschaft Uder ausgelegten Unterlagen des Genehmigungsverfahrens bzw. für die Öffentlichkeit interessante Antragsteile (Immissionsgutachten) in den Auslegungsphasen vom 30. März 2010 bis 30. April 2010 und vom 15. Mai 2012 bis 14. Juni 2012, weder in der ersten noch in der zweiten Auslegungsphase kopiert oder fotografiert werden (bitte Begründung mit Hinweis auf relevante Paragraphen)?
3. Wie wird das o. a. Vorgehen des Landratsamts Landkreis Eichsfeld bezüglich der kostenpflichtigen Bereitstellung von Unterlagen begründet (bitte Begründung mit Hinweis auf relevante Paragraphen)?
4. Wie ist es zu begründen, dass die vollständigen Antragsunterlagen der zweiten Auslegungsphase nur neun Tage ausgelegt haben, während dabei das Fehlen knapp der Hälfte des Immissionsgutachtens mit dem Ergebnisteil von den Einwenderinnen und Einwendern bei der Einsichtnahme festgestellt wurde?

5. Wie ist es zu begründen, dass in den Antragsunterlagen der ersten Auslegungsphase nach Auffassung des Fragestellers widersprüchliche Aussagen zur Überschreitung der Grenzwerte im Immissionsgutachten und der Umweltverträglichkeitsstudie zu finden sind?
6. Wieso enthalten die den Einwenderinnen und Einwendern überlassenen Kurzbeschreibungen (beide Auslegungsphasen) keine Angaben zu voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit, die Nachbarschaft, die Umwelt und geprüfte technische Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, Nachteilen und Belästigungen entsprechend § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz?
7. Wie wird der Erörterungstermin am 17. Oktober 2012 beurteilt, in dem kein Vertreter der Genehmigungsbehörde das Immissionsgutachten erörtert hat bzw. diesen wichtigen Aspekt fachkundig vertreten und entsprechende Bedenken entgegennehmen konnte?
8. Können Aussagen zum weiteren Zeitplan für das Genehmigungsverfahren getroffen werden?
9. Wann können die Beteiligten der ersten Anhörung mit dem Protokoll des Erörterungstermins vom 17. Oktober 2012 rechnen?
10. Liegen den zuständigen Fachbehörden aktuelle Untersuchungsergebnisse zu bekannten Vorkommen der FFH-Art Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) im Bereich des oberen Leinegrabens vor, und wenn nein, wie sollen diese gewonnen werden?
11. Wie kommt der Landkreis Eichsfeld seinen Verpflichtungen zum Schutz von FFH-Arten in seinem Wirkungsbereich nach und wie werden die Bestände von *Trichomanes speciosum* langfristig gesichert (bitte Schutzkonzepte beifügen)?
12. Wie groß ist der Ermessensspielraum des Landkreises in derartigen Genehmigungsverfahren hinsichtlich immissionsrechtlicher Grenz-/Richtwerte, z.B. aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz/Technische Anleitung zur Reinigung der Luft (bitte Begründung mit Hinweis auf relevante Paragraphen)?
13. Wieso benötigen die Staatskanzlei, das Innenministerium, das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vier Monate, um eine Anfrage zum Kopieren von Antragsunterlagen und dem korrekten Verfahrensablauf letztendlich nicht vollständig zu beantworten?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Seit der ersten Auslegung der Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben am 30. März 2010 in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Uder und im Landratsamt (LRA) Eichsfeld wurden die zwei Haupteinwender sehr rege und kontinuierlich, meist schriftlich, teilweise mündlich, bis dato detailliert entsprechend der jeweiligen Anfragen informiert und ihnen darüber hinaus Akteneinsicht im LRA Eichsfeld gewährt.

Am 15. Oktober 2012 bat einer der Haupteinwender das LRA Eichsfeld per E-Mail entsprechend des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) um die Übersendung bzw. Bereitstellung von Kopien der "Prognose von Geruchs- und Ammoniakbelastungen" sowie der Umweltverträglichkeitsstudie aus den Antragsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren. Am gleichen Tag wurde er seitens des LRA Eichsfeld auf die Kostenpflicht nach § 12 Abs. 1 und 3 ThürUIG in Verbindung mit § 1 der Thüringer Umweltinformationsverwaltungskostenordnung (ThürUIVwKostO) hingewiesen. Die gewünschten Kopien wurden nach Rücksprache mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) ausgehändigt, der Kostenbescheid wurde am 22. November 2012 erteilt.

Zu 1.:

Das Gutachten, welches in der Einleitung der "Prognose von Geruchs- und Ammoniakbelastungen" aus den Antragsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren erwähnt wurde, ist nicht Bestandteil dieser Antragsunterlagen. Es war ein "überholtes" Gutachten, welches ein anderes Verfahren betraf.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch im Auslegungsverfahren auf Anfertigung von Kopien. Nach § 10 Abs. 1 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) ist "während der Dienststunden Einsicht zu gewähren". § 10 Abs. 2 der 9. BlmSchV regelt, dass auf Anforderung eines Dritten diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen ist. Im Übrigen wurden auf Wunsch Kopien gegen Kostenerstattung durch die Genehmigungsbehörde angefertigt und ausgehändigt.

Zu 2.:

Die Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 der 9. BlmSchV vollständig in der VG Uder ausgelegt. In die Antragunterlagen konnte entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 6 der 9. BlmSchV Einsicht genommen werden. Darüber hinaus wurden gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BlmSchV ausreichend Exemplare der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV zur Verfügung gestellt.

Ein ausdrücklich formulierter Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien oder das Abfotografieren der Antragsunterlagen, wie in der Frage formuliert, existiert nicht. In der Praxis werden auf Wunsch Kopien gegen Kostenerstattung durch die Genehmigungsbehörde angefertigt und ausgehändigt.

Einem Einwander, der dies schriftlich beantragte, wurden die gewünschten Kopien nach Rücksprache mit dem TMLFUN und dem TLVwA ausgehändigt.

Zu 3.:

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 21 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in Verbindung mit § 1 und Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nr. 20.6 und 2.5 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) in Verbindung mit §§ 1 und 2 und Nr. 1.2.1, 1.4.1.2. der Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürVwKostO) besteht eine Kostenpflicht.

Zu 4.:

Die zweite Auslegung erfolgte vom 15. Mai 2012 bis zum 14. Juni 2012 in der VG Uder und im LRA Eichsfeld. Bis zum 30. Mai 2012 nahm niemand Einsicht in die Antragsunterlagen. Am 31. Mai 2012 nahmen zwei Bürger aus Steinheuterode Einsicht in die ausgelegten Unterlagen und stellten fest, dass die Geruchs- und Ammoniakprognose in den Antragsunterlagen nicht vollständig vorlag.

Konkret fehlten die Seiten 44 bis 72, d. h. die "Erfassung der Transmissionsseite" mit topographischen und meteorologischen Randbedingungen, sowie die Anhänge "Eigenes Schrifttum", "Fremdes Schrifttum", "DWD-Gutachten" und "Veröffentlichungen zum Thema Emissionsfaktor".

Der Antragsteller wurde unverzüglich am 1. Juni 2012 vom LRA Eichsfeld darüber informiert und zur schnellstmöglichen Ergänzung aufgefordert. Am 5. Juni 2012 wurden die Unterlagen vervollständigt, es lag offensichtlich ein Kopierfehler vor. Am 6. Juni 2012 wurden die fehlenden Seiten des Gutachtens in den ausgelegten Unterlagen vervollständigt und die drei zwischenzeitlichen namentlich bekannten Einsichtnehmer vom LRA Eichsfeld über die Vorlage der nun vollständigen Unterlagen benachrichtigt. Darüber hinaus wurden diese Einwander auf die Möglichkeit zur Akteneinsicht gemäß Thüringer Umweltinformationsgesetz im LRA Eichsfeld - über den Auslegungstermin hinaus - hingewiesen. Da die Einwendungsfrist ohnehin bis einschließlich 28. Juni 2012 lief und die drei Einsichtnehmenden informiert waren, wurde nach Rücksprache mit dem TLVwA vom LRA Eichsfeld an dem veröffentlichten Auslegungsfristende (14. Juni 2012) festgehalten.

Zu 5.:

Die Unterlagen, die 2010 ausgelegt wurden, mussten aufgrund zwischenzeitlich erfolgter fachtechnischer und gesetzlicher Änderungen überarbeitet werden. Die Änderung des Antragsgegenstandes hatte auch eine Änderung der Gutachten zur Folge. Deshalb wurde eine erneute Auslegung 2012 durchgeführt. Alle Unterlagen des überarbeiteten Antrages, die 2012 ausgelegt haben, waren schlüssig und aufeinander abgestimmt; widersprüchliche Angaben sind nicht bekannt.

Zu 6.:

Die überlassenen Kurzbeschreibungen entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV. Darüber hinausgehende Informationen waren den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Zu 7.:

Die Behauptung des Fragestellers, kein Vertreter der Genehmigungsbehörde habe die Bedenken gegen das Immissionsschutzgutachten erörtert bzw. entgegengenommen, ist bezüglich der "Entgegennahme" falsch. Im Rahmen des Erörterungstermins am 17. Oktober 2012 wurde auf die Geruchs- und Ammoniakprognose als Bestandteil der Antragsunterlagen und Gegenstand zahlreicher Einwendungen sehr ausführlich eingegangen und diskutiert.

Entgegen der Bezeichnung des Dritten Abschnittes der 9. BlmSchV mit der Überschrift "Erörterungstermin" handelt es sich gerade nicht um einen Termin, in dem alle Fragen auch gleich erörtert bzw. beantwortet werden

müssen. Es soll vielmehr demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, Gelegenheit gegeben werden, seine Einwendungen zu erläutern. Einzelne Einwendungen bedürfen eventuell einer gutachterlichen Beurteilung. Diese können sachlogisch erst nach dem Erörterungstermin erstellt werden. Die Genehmigungsbehörde hat alle vorgetragene Einwendungen/Auffassungen/Anregungen entgegengenommen und wird diese im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, unter Einbeziehung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) in Jena, entsprechend berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Zu 8.:

Nach derzeitiger Aktenlage wird seitens der Genehmigungsbehörde im LRA Eichsfeld bis zum Ende des 3. Quartals 2013 ein Abschluss des Genehmigungsverfahrens angestrebt.

Zu 9.:

Nach derzeitiger Einschätzung des LRA Eichsfeld kann das Protokoll des Erörterungstermins den Beteiligten in den nächsten Wochen (voraussichtlich bis zur 27. Kalenderwoche) zur Verfügung gestellt werden.

Zu 10.:

Ja: Horn, K. (2002): Untersuchungen zur Bestandssituation des Prächtigen Hautfarns (*Trichomanes speciosum* Willd.) in Thüringen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie); Gutachten im Auftrag der TLUG Jena.

Im Rahmen des FFH-Monitorings werden im Auftrag des Freistaats neun repräsentative Stichprobenflächen mit Vorkommen von *Trichomanes speciosum* im Turnus von sechs Jahren in Thüringen begutachtet. Die letzte Erfassung war 2012. Von den neun Flächen liegen vier im Bereich des oberen Leinegrabens.

Zu 11.:

Im Rahmen der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung einer Milchviehanlage in Steinheuterode wird das Vorkommen des Prächtigen Dünnfarns in der Umgebung der Anlage berücksichtigt. Langfristige Schutzkonzepte sollen über die Erarbeitung der FFH-Managementpläne vorgelegt werden. Die Erarbeitung der Managementpläne liegt in der Zuständigkeit der TLUG.

Zu 12.:

Bei der Entscheidung über den Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Behörde kein Ermessen. Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 BImSchG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt und kann ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, ist der Antrag abzulehnen (vgl. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sind sicherzustellen.

Zu 13.:

Aus der Fragestellung ist nicht ersichtlich, welcher konkrete Sachverhalt gemeint ist, insbesondere wer der Fragesteller war und zu welchem Zeitpunkt die Frage gestellt wurde. Ein Durchsuchen aller seit September/Oktober 2012 angefallenen Vorgänge würde einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Der Landesregierung ist lediglich eine Anfrage an das Wahlkreisbüro der Ministerpräsidentin vom 9. Juli 2012 bekannt. Diese wurde von dort an die Thüringer Staatskanzlei übermittelt.

Nach nicht unerheblichen Recherchen aufgrund des komplexen Sachverhaltes wurde das Anliegen vom TMLFUN an das TLVwA weitergeleitet und der Anfragende darüber informiert, dass er die gewünschten Kopien im LRA Eichsfeld erhalten werde. Dies ist dann in unmittelbarem Anschluss auch erfolgt.

Reinholz  
Minister